

Amtsblatt

für den Landkreis Halberstadt

13. Jahrgang

Halberstadt, den 06. August 2003

Nummer 14

Inhalt

A. Landkreis Halberstadt

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | Hauptsatzung des Landkreises
hier: 3. Änderung | S. 03 |
| 2 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Bekanntmachung
der 3. Änderung der Hauptsatzung | S. 04 |
| 3 | Verordnung des Landkreises über das Landschaftsschutzgebiet
„Bodeniederung“ | S. 06 |

B. Verwaltungsgemeinschaften

C. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Stadt Halberstadt

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld Süd West“ – mit Örtlicher Bauvorschrift
1. Änderung
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. 603 (III/03)] - | S. 13 |
|---|---|-------|

2. Gemeinde Hessen

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben:
„B 79 – Ausbau der Ortsdurchfahrt Hessen“
hier: Anhörungsverfahren | S. 15 |
|---|---|-------|

Verordnung des Landkreises Halberstadt über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Wegeleben mit den Ortsteilen Adersleben, Deesdorf und Rodersdorf im Landkreis Halberstadt wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bodeniederung“ und hat eine Größe von ca. 700 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bodeniederung von der Kreisgrenze zum Landkreis Quedlinburg bis an die Kreisgrenze zum Bördekreis. Es schließt in diesem Bereich den östlichen Bodehang sowie Teile der Hochterrasse bis an die Landesstraßen 24 und 73 mit ein. Der westliche Bodehang bei Rodersdorf, die Ferdinandshöhe und das Große Moor bei Wegeleben werden von dem Schutzgebiet mit erfasst. Die das Landschaftsschutzgebiet berührenden bzw. durchquerenden öffentlichen Straßen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird in zwei topographischen Karten unterschiedlichen Maßstabs dargestellt, sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 ist mitveröffentlicht; die Detailkarte im Maßstab 1:10 000 ist nicht mitveröffentlicht.
- (3) Die nicht veröffentlichte Detailkarte kann sowohl beim Landkreis Halberstadt, untere Naturschutzbehörde, als auch bei der Stadt Wegeleben sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Untere Bode“ kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (4) Bei maßstabsbedingten Darstellungsdifferenzen zwischen den in Abs. 2 genannten Karten gilt im Zweifelsfall der im Maßstab 1:10 000 dargestellte Sachverhalt.

§ 3

Begriffsbestimmung

Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung ist überwiegend mit Gräsern bewachsenes Land, welches mindestens drei Jahre nicht als Ackerland genutzt wurde. Ausgenommen davon sind Stilllegungsflächen auf Ackerland im Rahmen der öffentlich geförderten konjunkturellen Flächenstilllegung.

§ 4 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil der Landschaftseinheiten „Nordöstliches Harzvorland“ und „Nördliches Harzvorland“ von nachfolgend beschriebenem Charakter geprägt. Der Charakter des Gebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Dieser wird insbesondere bestimmt durch:
1. die noch weitgehend unverbauten und dadurch naturnah erhaltenen Flussbereiche der Bode sowie die Altarme mit ihren angrenzenden Uferbereichen;
 2. die gewässerbegleitende Vegetation der Bode, insbesondere der noch vorhandenen Auwaldbereiche und Röhrichte;
 3. den Wechsel von ausgedehnten, z.T. extensiv bewirtschafteten Grünlandbereichen und ackerbaulich genutzten Flächen;
 4. die an die Bode angrenzende lößbedeckte Hochterrasse und die sich anschließenden trockenen Bodehangbereiche;
 5. einen großflächig mit Schilf bestandenen Erdfall, das „Große Moor“;
 6. ein System von Mühl- und Entwässerungsgräben und ihrer naturnahen, gewässerbegleitenden Vegetation;
 7. das Freisein des Außenbereiches von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzvorland mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen;
 8. das Vorhandensein von Baumreihen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Einzelbäumen inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen und an den Ortsrandlagen.
- (2) Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:
1. die Erhaltung der naturnahen Fluss- und Bachbereiche einschließlich der natürlichen Gewässerdynamik unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen sowie der Lebensbedingungen der einheimischen und standortgerechten Flora und Fauna;
 2. die Wiederherstellung und Entwicklung der bereits beeinträchtigten Fluss-, Bach- und Auwaldbereiche in einen naturnahen Zustand;
 3. die Erhaltung des vorhandenen Dauergrünlandes sowie die Wiederherstellung und Entwicklung des Gebietes durch Umwandlung von Acker- in Dauergrünland in den Auebereichen;
 4. die Wiederherstellung der Bodeaue als naturnahe Retentionsfläche im Zusammenhang mit den auftretenden Hochwasserereignissen;
 5. die Erhaltung der Streuobstwiesen, Hecken und sonstigen Gehölze sowie die Entwicklung des offenen Acker- und Grünlandes zu einer mit standortheimischen Gehölzen reich strukturierten Landschaft im Sinne der Biotopvernetzung;
 6. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und landschaftsfremden Elementen;
 7. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft;
 8. die Erhaltung der lößbedeckten Hochterrasse als fruchtbares Ackerland sowie der Steilhänge der Bode als Standorte besonders wertvoller Trocken- und Halbtrockenrasen und von Gebüsch trockenwarmer Standorte;
 9. die Nutzung des Gebietes als Pufferzone für Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile;

10. die Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten bei der Erstauf- forstung.

- (3) Der Schutzzweck wird auch bestimmt durch das im Geltungsbereich enthaltene besondere Schutzgebiet „Bode und Selke im Harzvorland“, das auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für das europaweite Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ durch das Land Sachsen-Anhalt gemeldet wurde und verschiedene Lebensraumtypen nach Anhang I dieser Richtlinie aufweist. Das Landschaftsschutzgebiet mit seinen aufgeführten Einheiten ist als Standort von typischen, zum Teil bestandsbedrohten Pflanzengesellschaften stehender Gewässer, der hochstaudenreichen Nasswiesen, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Auwälder, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Hecken und Feldgehölze sowie der Unterwasservegetation in Fließgewässern zu erhalten und soll als solcher weiterentwickelt werden. Dasselbe gilt für die Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten besonders geschützter und streng geschützter Tierarten. Voraussetzung für die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes ist die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Zerstörungen und erheblichen negativen Beeinflussungen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch den Landkreis Halberstadt als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 8 freigestellt sind:
1. Dauergrünland zum Zwecke der Erneuerung umzubereiten;
 2. ortsfeste ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Anlagen, ortsfeste Werbeanlagen, Einfriedungen, ortsfeste Kanzeln auf offener Fläche, offene Schutzhütten, öffentliche Spiel-, Rast-, Grill- und Badeplätze zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 3. Plätze und Wege neu anzulegen, wesentlich zu verbreitern, auszubauen oder erstmalig zu versiegeln sowie Reitwege erstmalig auszuweisen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
 5. Hinweis- und Werbeschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Wasserschutz einschließlich der Kennzeichnung wasserwirtschaftlicher Anlagen, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb oder die Verkehrsregelung durch amtliche Schilder beziehen oder Wander-, Rad- oder Reitwege kennzeichnen und nicht größer als 1 m² sind;
 6. Maßnahmen zur Erkundung von Lagerstätten von Bodenschätzen durchzuführen, mit denen Veränderungen an der belebten Bodenschicht oder erhebliche Geräuschemissionen verbunden sind;
 7. organisierte Sportveranstaltungen oder andere gesellige Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen durchzuführen;
 8. stehende Gewässer anzulegen oder zu erweitern; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt;

9. die Benutzung von Booten, Flößen, Surfbrettern oder mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modellbooten auf anderen, als den behördlich zugelassenen Gewässern;
 10. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen; zulässig bleiben unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie der Gehölzrückschnitt zur Freihaltung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen, von Straßen, Wegen, Plätzen oder ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben oder der besondere Schutzzweck (§ 4) nicht erheblich beeinträchtigt wird; im Fall von Abs. 1 Nr. 1 nur dann, wenn im Anschluss daran wieder ausdauernde Gräser angesät werden.

§ 6 **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Golf-, Sport- und Campingplätze zu errichten, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die im § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannt sind;
2. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln;
3. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Altwässer, Tümpel, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe, Flüsse, Bäche, Gräben sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete oder der Trinkwasserversorgung unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
4. die sonstige Bodengestalt wesentlich zu verändern oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
5. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen;
6. Weihnachtsbaum- und Schmuckgrünkulturen anzulegen;
7. die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören;
8. Modellflugplätze anzulegen oder motorbetriebene Modellflugzeuge außerhalb von zugelassenen Modellflugplätzen zu betreiben;
9. Aufschüttungen vorzunehmen, auch wenn diese keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen.

§ 7 **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 lässt der Landkreis Halberstadt nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll er den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 8 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäß betriebene land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen; § 5 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt;
2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
3. das Fahren von Kraftfahrzeugen zum Zweck der Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, und oberirdischen Gewässern sowie Einrichtungen der Telekommunikation;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer und Gräben durch den zuständigen Unterhaltungspflichtigen.

§ 9 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann der Landkreis Halberstadt gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10 Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder die Befreiung gemäß § 9 ist beim Landkreis Halberstadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes rechtzeitig zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
- (3) Vor Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 sind die in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereine grundsätzlich zu beteiligen; § 51a NatSchG LSA bleibt unberührt.

§ 11
Beschilderung

Die Kenntlichmachung des Landschaftsschutzgebietes mit den hierfür bestimmten amtlichen Schildern sowie die Aufstellung von Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA. Die Beschilderung ist von dem Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

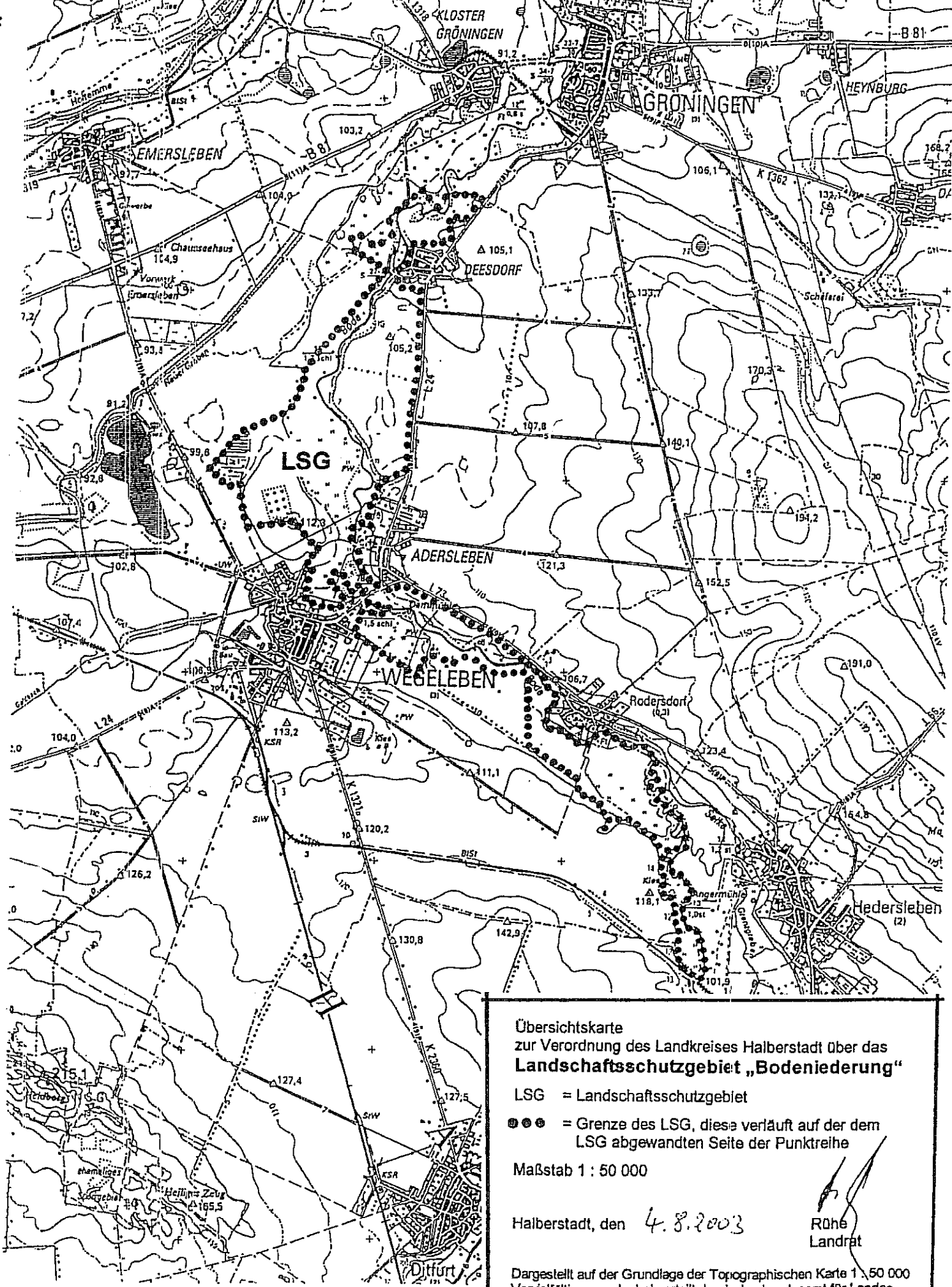
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 6 Nr. 1 bis 9 zuwiderhandelt;
 2. Handlungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 vornimmt, ohne zuvor die erforderliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde eingeholt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

Halberstadt, den 04.08.2003


Rühe
Landrat



**Übersichtskarte
zur Verordnung des Landkreises Halberstadt über das
Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“**

LSG = Landschaftsschutzgebiet

●●● = Grenze des LSG, diese verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der Punkteihe

Maßstab 1 : 50 000

Halberstadt, den 4. 8. 2003

Röhe
Landrat

Dargestellt auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 50 000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landes-
vermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermDV/019/2002